

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz  
**Band:** 2/1888 (1890)

**Anhang:** Besoldungsverhältnisse der Primarlehrer in der Schweiz (1888)  
**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Besoldungsverhältnisse der Primarlehrer in der Schweiz (1888).

### Zürich.

- a) Gesetzliches Minimum von Staat und Gemeinde 1200 Fr.
  - b) Alterszulagen des Staates (je 100 Fr. von 5 zu 5 Jahren bis 400 Fr.)  
100—400 Fr.
  - c) Wohnung (4 Zimmer, Küche etc.), Pflanzland (900 m<sup>2</sup>), Holz (6 Ster).<sup>1)</sup>
  - d) Pension nach 30 Dienstjahren im Krankheitsfall (800—1000 Fr. per Jahr.)
  - e) Jährliche Witwen- und Waisenrente 200 Fr.
  - f) Nachgenuss der Hinterlassenen 6 Monate. (Die Stellvertretung wird vom Staate bezahlt.)
  - g) Vikariatsentschädigung bei Krankheit bis zum vollen Betrag der Kosten.
  - h) Freiwillige Zulagen der Gemeinden.
  - i) Freiwillige Beiträge einzelner Gemeinden zur Erhöhung der staatlichen Pension.
  - k) Zulagen des Staats für Lehrer in Berggemeinden 100—300 Fr.
- Die Lehrerinnen beziehen dieselbe Besoldung wie die Lehrer.

### Bern.

- a) Gesetzliche Barbesoldung für Lehrer 800 Fr. und für Lehrerinnen 700 Fr., wovon 250 Fr. beziehungsweise 150 Fr. vom Staat und 550 Fr. von der Gemeinde bezahlt werden.
- b) Alterszulagen des Staates: für Lehrer für Lehrerinnen  
nach 5 Jahren 100 Fr. — Fr.  
» 10 » 200 » 50 »  
» 15 » 300 » 100 »
- c) Wohnung, Pflanzland (900 m<sup>2</sup>), Holz (9 Ster), oder entsprechende Entschädigung.
- d) Freiwillige Zulagen der Gemeinden.
- e) Pension für Lehrer nach 30, für Lehrerinnen nach 25 Dienstjahren. (240—360 Fr.)
- f) Nachgenuss der Witwe für 3 Monate. (Die Stellvertretung ist von der Witwe zu bezahlen.)

<sup>1)</sup> Oder je nach den lokalen Verhältnissen entsprechende Entschädigung von 300—1000 Fr.

**Luzern.**

- a) Barbesoldung für Lehrer 800 Fr. und für Lehrerinnen 600 Fr.
- b) Alterszulage (je 100 Fr. von 4 zu 4 Jahren bis 300 Fr.) 100—300 Fr.
- c) Wohnung, Holz (9 Ster) oder Entschädigung von 120 Fr. bzw. 80 Fr.

**Uri.**

Die Besoldung wird von den Gemeinden bestimmt und aus der Gemeindekasse bestritten. (Mittlere Jahresbesoldung für Lehrer 530 Fr. und für Lehrerinnen 350 Fr.<sup>1)</sup>)

**Schwyz.**

Die Gemeinde bestimmt die Besoldung und richtet dieselbe aus der Schulkasse aus. Die faktischen Besoldungen für weltliche Lehrer bewegen sich zwischen 500 und 1600 Fr., für Lehrerinnen zwischen 300 und 800 Fr. (Mittlere Jahresbesoldung für Lehrer 1030 Fr., für Lehrerinnen 540 Fr.<sup>1)</sup>)

Dazu kommt in einzelnen Fällen noch Wohnung, Holz und Garten. Es besteht eine Lehrer-Alterskasse.

**Obwalden.**

Minimalbesoldung an Hauptschulen für Lehrer 800 Fr. und für Lehrerinnen 400 Fr. (Gesetzlich bestimmt). Durchschnittsbesoldung 530 Fr.

**Nidwalden.**

Die Gemeinden bestimmen die Lehrergehalte. (Mittlere Jahresbesoldung für Lehrer 650 Fr., für Lehrerinnen 370 Fr.<sup>1)</sup>)

**Glarus.**

- a) Minimum der Jahresbesoldung 1000 Fr. von der Gemeinde.
- b) Freie Wohnung oder Entschädigung von 200 Fr. von der Gemeinde.
- c) Stellvertretung im Krankheitsfalle auf Kosten der Gemeinde.
- d) Unterstützung beim Rücktritt wegen Altersschwäche oder Gebrechlichkeit vom Staat.
- e) Beitrag aus der obligat. Lehrer-Alterskasse, welche vom Staate jährlich Zuschüsse erhält, nach dem 55. Altersjahr.

**Zug.**

Die Gemeinde bestimmt und bezahlt die Lehrerbesoldung. (Durchschnittliche Besoldung für Lehrer 1120 Fr. und für Lehrerinnen 420 Fr.<sup>1)</sup>).

Die Lehrerbesoldungen bewegen sich zwischen 1000 und 1500 Fr. Zug bezahlt 1500 Fr., Unterägeri 1200—1400 Fr., Cham und Baar je 1300 Fr., Menzingen und Hünenberg je 1200 Fr., Risch 1100 Fr., Steinhausen und Neuheim je 1000 Fr.

Obligatorischer Lehrer-Unterstützungsverein. Jahresbeitrag 5 Fr. Unterstützung im Krankheitsfall in jedem Alter. Pensionsberechtigt nach Erlegung von 30 Jahresbeiträgen und nach zurückgelegtem 50. Altersjahr.

Zu Pensionen werden verwendet: a)  $\frac{1}{3}$  der Jahresbeiträge, b) alle Jahresbeiträge, wenn mehr als 5 Pensionäre sind, c) Hälfte der Kapitalzinse.

<sup>1)</sup> Grob, Statistik 1881.

Zu Unterstützungen werden verwendet die Hälfte der Kapitalzinsen. Die Verwendung geschieht zu gleichen Teilen unter die Berechtigten. Die Witwe erhält einen Teil, wenn sie allein ist, zwei Teile, wenn sie Kinder unter 18 Jahren hat.

### **Freiburg.**

a) Jahresbesoldung:	Lehrer	Lehrerinnen
1. Stadtgemeinden	1400 Fr.	1000 Fr.
2. Landgemeinden:		
Schulen bis 30 Kinder	800 »	700 »
» 50 »	900 »	800 »
» über 50 »	1000 »	900 »

*Bemerkung.* Im Falle des Zusammenlebens mehrerer Lehrerinnen kann das Minimum für 2 auf 1000, für 3 auf 1200 und für 4 auf 1400 Fr. herabgesetzt werden.

b) Zulage des Staates:	für Lehrer	für Lehrerinnen
nach 4 Jahren	50 Fr.	40 Fr.
» 9 »	100 »	80 »
» 14 »	150 »	120 »

c) Wohnung, Holz (6 Ster), Gemüsegarten.

### **Solothurn.**

- a) Gesetzliches Minimum von Staat und Gemeinde 1000 Fr.
- b) Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigung.
- c) Obligatorische Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse mit einer Pension von zirka 100 Fr.
- d) Staatsersparniskassa-Einlage, wobei der Staat einer jährlichen Einlage des Lehrers von 15 Fr. nach 10 Dienstjahren  $\frac{2}{3}$  des Betrags zulegt.

### **Baselstadt.**

- a) Jahresbeitrag: Lehrer Lehrerinnen
- 1. in der Stadt 90—120 Fr. bis auf 80 Fr. pr. wöchentliche Lehrstunde im Jahr;
- 2. in den Landgemeinden 60—90 Fr. nebst Wohnung und 36 Aren Pflanzland.  
Lehrerinnen können ausnahmsweise auch mit der Besoldung eines Lehrers honorirt werden.
- b) die Alterszulage beträgt nach 10 Dienstjahren 400 und nach 15 Dienstjahren 500 Fr.

Beträgt die wöchentliche Stundenzahl unter 24, aber mindestens 20, bezieht der Lehrer  $\frac{2}{3}$  der Alterszulage; beträgt die wöchentliche Stundenzahl unter 20, aber mindestens 12, bezieht der Lehrer  $\frac{1}{2}$  der Alterszulage.

- c) Bei Dienstunfähigkeit vor 10 Dienstjahren erhält der Lehrer eine Aversalsumme bis im Betrage der Jahresbesoldung oder eine lebenslängliche Pension im Betrage von 20% der Jahresbesoldung, vervielfacht mit der Zahl der Dienstjahre; bei Dienstunfähigkeit nach 10jährigem Dienst erhält der Lehrer eine lebenslängliche Pension nach demselben Maßstabe. Sie beträgt also 2% der Jahresbesoldung incl. Alterszulage für jedes vollendete Dienstjahr, z. B. bei 24 wöchentlichen Stunden (à 120 Fr.) nach 30 Dienstjahren 60% von 3380 Fr. = 2028 Fr.

d) Unterstützung im Krankheitsfall aus der Vikariatskasse, an die jeder Lehrer einen Jahresbeitrag von 0,50 Fr. per wöchentliche Stunde zahlt.

Der Besoldungsnachgenuss für die hinterlassene Familie erstreckt sich über 3 Monate, vom Todestage an gerechnet. In ausserordentlichen Fällen kann der Regierungsrat auch über diese Grenze hinausgehen.

#### Baselland.

- a) Minimum der Besoldung 700 Fr.
- b) Wohnung, Holz (8 Ster samt 200 Wellen), Pflanzland 72 Aren.
- c) Alterskasse (Jahrespension 300 Fr.).

Die Barbesoldung steht gegenwärtig über dem Minimum. Dieselbe beträgt für 7 Lehrer 800—900 Fr., für 11 901—1000 Fr., für 66 1001—1100 Fr., für 30 1101—1200 Fr., für 6 1201—1300 Fr., für 13 1400 Fr., für 2 1401—1500 Fr., für 6 1600 Fr., für 2 1800 Fr. Durchschnittsbesoldung 1130 Fr.

#### Schaffhausen.

- a) Jahresbesoldung von Staat und Gemeinde:

	für den	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Lehrer
an einer Schule von	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
8 Klassen	1550	1400	1300	1250	1200	1100	1050	1000		
7 »	1500	1300	1250	1200	1100	1050	1000			
6 »	1450	1250	1200	1100	1050	1000				
5 »	1400	1250	1150	1050	1000					
4 »	1350	1200	1100	1000						
3 »	1300	1150	1000							
2 »	1300	1100								
Gesamtschule	1300									

b) Alterszulagen des Staates nach 4 Jahren 40 Fr., nach 8 Jahren 80 und nach 16 Jahren 200 Fr.

c) Nachgenuss im Todesfall für die Familie während 3 Monaten.

d) Alters-, Witwen- und Waisenkasse. (Freiwillig, ohne Staatsbeitrag).

*Bemerkung.* Wo der Lehrer Wohnung und Pflanzland benutzt, wird ein entsprechender Betrag der Besoldung in Abzug gebracht.

#### Appenzell A.-Rh.

a) Die Besoldung, welche von den Gemeinden bestimmt und ausgerichtet wird, beträgt im Durchschnitt 1550 Fr., dazu freie Wohnung oder entsprechende Entschädigung.

b) Obligatorische Lehrerpensionskasse (Jahresbeitrag jedes Mitgliedes 40 Fr., der Gemeinde 30 Fr. und des Staates 30 Fr.)

Volle Pension von 600 Fr. nach 15 Dienstjahren im Falle der Dienstunfähigkeit, teilweise Pens. bis auf 500 » vor 15 » » » » halbe » von 300 » an die Witwe, insofern und so lange sie Kinder unter 16 Jahren hat, oder an die mutterlosen Waisen gemeinsam, bis sie das 16. Altersjahr erfüllt haben,

viertels » » 150 » an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren oder an eine pensionsberechtigte Witwe ohne Kinder unter 16 Jahren.

Die Witwen- und Waisenrenten werden ausbezahlt, auch wenn das verstorbene Mitglied noch nicht pensionsberechtigt war.

#### Appenzell I.-Rh.

Die Lehrerbesoldung ist Sache der Gemeinde (durchschnittliche Besoldung für Lehrer 980 Fr. und für Lehrerinnen 650 Fr.<sup>1)</sup>).

Anteil an der obligatorischen Alters-Unterstützungskasse.

#### St. Gallen.

- a) Minimum der Besoldung 1300 Fr. für Ganzjahr- und Dreivierteljahrschulen,  
850 » » Halbjahrschulen.

Durchschnittsbesoldung 1730 » per Jahr.

- b) Wohnung oder entsprechende Entschädigung (100—400 Fr.).

c) Obligatorische Alters-, Witwen- und Waisenkasse. (Jahresbeitrag pro Lehrer 20 Fr.).

d) Volle Pension von 600 Fr. nach 10 Dienstjahren bei Dienstunfähigkeit und nach 40 Jahren unter allen Umständen,

teilweise Pension von 200—500 Fr. bei weniger als 10 Dienstjahren im Falle von Krankheit und Verdienstlosigkeit,

»	»	»	200	»	an die elternlose Waise,
»	»	»	250	»	an eine Witwe, ohne pensionsberechtigte Kinder,
»	»	»	400	»	an eine Witwe mit 1—2 Kindern oder an 2 oder 3 elternlose Waisen,
»	»	»	500	»	an eine Witwe mit 4 und mehr Kindern oder an 4 und mehr elternlose Waisen.

Hiebei erhält die Mutter eines einzelnen pensionirten Kindes 250 Fr., das Kind 150 Fr., bei mehreren Kindern die Mutter die Hälfte und die Kinder die andere Hälfte.

Die Witwe ist bis zur Wiederverheilung und die Kinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr pensionsberechtigt.

#### Graubünden.

- a) Minimum für 22 Schulwochen 340 Fr. von der Gemeinde.
- b) Zulage des Staates vom 1.—8. Dienstjahr für die admittirten Lehrer 60 Fr. und für die patentirten Lehrer 160 Fr., vom 9. Dienstjahr an 200 Fr. pro Jahr.

c) Obligatorische Unterstützungskasse.

#### Aargau.

- a) Minimalbesoldung 1200 Fr.<sup>2)</sup>) Die Besoldungen für Lehrer und Lehrerinnen bewegen sich zwischen 800 und 2300 Fr., Durchschnittsbesoldung 1250 Fr.

<sup>1)</sup> Grob, Statistik 1881. Siehe Verfassung vom 7. Juli 1885, Sammlung 1883—85, pag. 12.

<sup>2)</sup> Noch nicht überall durchgeführt.

- b) Zulage des Staates nach 15 Dienstjahren 100 Fr.
- c) Pension bei Altersschwäche im Maximum gleich  $\frac{1}{3}$  der gesetzlichen Besoldung.
- d) Nachgenuss für die Familie während 3 Monaten.
- e) Übernahme der Kosten der Stellvertretung bei Krankheit.
- f) Obligatorische Alterskasse.

#### **Thurgau.**

- a) Minimalbesoldung 1000 Fr. Durchschnittsbesoldung 1320 Fr.
- b) Wohnung und Pflanzland oder entsprechende Entschädigung.
- c) Staatliche Alterszulagen: nach 5 Jahren 50 Fr., nach 10 Jahren 100, nach 15 Jahren 150 und nach 20 Jahren 200 Fr.
- d) Obligatorische Witwen- und Waisenkasse mit einer jährlichen Witwen- und Waisenrente von 100 Fr.
- e) Obligatorische Alters- und Hülfskasse mit einer jährlichen Nutzniessung von 50—300 Fr.
- f) Nachgenuss der Familie während 3 Monaten.

Der jährliche Staatsbeitrag an die Witwen- und Waisenstiftung und an die Alters- und Hülfskasse beträgt zusammen 4000 Fr.

Der jährliche Beitrag der Lehrer an die Witwen- und Waisenstiftung beträgt 10 Fr., an die Alters- und Hülfskasse 15—30 Fr., nämlich Grundtaxe 10 Fr. und 10 % der Alterszulage 65—70 Fr.

- g) Freiwillige Zulagen der Gemeinden (100—1400 Fr.).

Der Staat leistet für jede Primarlehrerstelle einen jährlichen Beitrag von 50—200 Fr. und an jede neu errichtete Lehrstelle einen einmaligen Beitrag von 3000 Fr.

#### **Tessin.**

- a) Besoldung, von der Gemeinde festgesetzt und ausbezahlt, 500 Fr. bei kürzerer, 600 Fr. bei längerer Dauer, für Lehrerinnen  $\frac{4}{5}$  dieser Summe.
- b) Wohnung, wenn möglich mit etwas Pflanzland.

#### **Waadt.**

- a) Besoldungsminima, welche von den Gemeinden zu bezahlen sind:

	L e h r e r	L e h r e r i n
1. mit definitivem Patent	1400 Fr.	900 Fr.
2. » provisorischem Patent	900 »	500 »

- b) Zulagen vom Staate

bei 5—9 Dienstjahren	50 »	35 »
» 10—14 »	100 »	70 »
» 15—19 »	150 »	100 »
» 20 und mehr »	200 »	100 »

- c) Wohnung und Pflanzland.

d) Jährliche Pension nach 30 Jahren Schuldienst für Lehrer	500 Fr.
» » » » » » Lehrerinnen	400 »

Die Witwe bezieht während des Witwenstandes die Hälfte, jede Waise  $\frac{1}{5}$  der Pension bis zum 18. Altersjahr, jedoch zusammen nicht mehr als die ganze Pension.

### Wallis.

a) Besoldungsminima, welche von den Gemeinden zu bezahlen sind:

	Lehrer	Lehrerin
1. für devinitives Brevet	50 Fr.	45 Fr. pro Schulmonat,
2. » provisorisches »	40 »	35 » » »

b) Zimmer und Holz für die Person des Lehrers, wenn dieser nicht bereits in der Gemeinde wohnt.

### Neuenburg.

a) \*Besoldungsminima (von den Gemeinden zu bezahlen).

I. Permanente Schulen, mindestens 10 Klassen

	Lehrer	Lehrerinnen
für obere Klassen	2200 Fr.	1400 Fr.
» untere »	2000 »	1200 »
Schulen von 6—7 Klassen		
für obere Klassen	2000 »	1300 »
» untere »	1700 »	1100 »
Schulen von 4—5 Klassen		
für obere Klassen	1900 »	1300 »
» untere »	1600 »	1000 »
Schulen von 2—3 Klassen		
für die oberste Klasse	1700 »	1200 »
» » untern Klassen	1400 »	1000 »
Schulen von 1 Klasse	1400 »	1000 »
II. Temporäre Schulen: Winterschulen	650 »	450 »
Sommerschulen	500 »	300 »

b) Obligatorische Unterstützungs kasse.

### Genf.

a) Jahresbrsoldung :

I.	Kategorie : Lehrer	1650 Fr., Lehrerinnen	1330 Fr.
	Unter-Lehrer	1300 » Unter-Lehrerinnen	900 »
II.	» Lehrer	1850 » Lehrerinnen	1430 »
	Unter-Lehrer	1500 » Unter-Lehrerinnen	1200 »
III.	» Lehrer	2050 » Lehrerinnen	1630 »
	Unter-Lehrer	1700 » Unter-Lehrerinnen	1400 »

b) Wohnung für Lehrer und Lehrerinnen, in den Landgemeinden noch Garten; in Genf für Lehrer 500, für Lehrerinnen 350 Fr. Wohnungsschädigung.

In den Vorstädten werden den Lehrern 425 Fr. und den Lehrerinnen 300 Fr. für die Wohnung vergütet.

c) Jährliche Zulage von der definitiven Anstellung an für 10 Jahre für Lehrer 50 Fr., für Lehrerinnen 30 Fr., für Unter-Lehrer 80 Fr., für Unter-Lehrerinnen 60 Fr.

d) Betrag der jährlichen Pension nach 30 Dienstjahren im Krankheitsfall 500 Fr. für die Lehrer und 400 Fr. für die Lehrerinnen. Hierbei hat der Lehrer in die Pensionskasse einen jährlichen Beitrag von 20 Fr., die Lehrerin von 10 Fr. zu zahlen.

Die Witwe hat Anspruch auf die Hälfte des Ruhegehalts, welchen der Lehrer bezog oder auf welchen derselbe in Folge seiner Dienstjahre Anspruch erheben könnte. (Nach 10 Dienstjahren 100 Fr., nach 15 Dienstjahren 200 Fr., nach 20 Dienstjahren 300 Fr., nach 25 Dienstjahren 400 Fr.)

Im Krankheitsfall hat die Lehrerin nach ihrem Rücktritt vor 30 Dienstjahren Anspruch auf folgenden Ruhegehalt:

Nach 10 Dienstjahren	100	Fr.
» 15	» 175	»
» 20	» 250	»
» 25	» 325	»